

Damit auch der Inhalt dieser Verordnung jederman bekannt werde, so sol solche zum Druck befördert, von denen Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, und sol sie in Ansehung der Einheimischen und Unterthanen sogleich nach der Publication, in Ansehung der Fremden aber 8 Tage nachher ihre Gültigkeit erhalten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 25 Octob. 1770.

---

Num. CLXVIII.

Verordnung wegen des Fahren- oder Tolkrauts, von 1770.

Es ist in dem letzten oder 43 Stücke des hiesigen Intelligenz-Blattes die höchst schädliche und öfters tödliche Wirkung des falschlich so genannten Fahrenkrauts, welches der wirkliche Nachtschatten, Tolkraut oder Saugift ist, in dünnen Hecken und Büschen wächst, dunkelgrüne Blätter hat, einzeln blau sternförmige Blumen, die in der Mitte eine gelbe Verhöhung haben, nach diesen Blumen aber einen, denen Ahorn-Beeren nicht unähnliche Frucht trägt, auf gnädigsten Befehl bekannt gemacht worden. Damit nun der gefährliche Gebrauch dieses ganz giftigen Gewächses fürs künftige desto gewisser abgewendet werde: so wird hierdurch auf ferneren, aus Landes-Väterlicher Vorsorge herrührenden gnädigsten Befehl, bei Zucht- und dem Befinden nach noch schwererer Strafe jedermänniglich verboten, des oben beschriebenen Fahren- oder vielmehr wirklichen Tolkrautes sich auf einige Art zu bedienen, oder es andern zum Gebrauch zu geben, im Gegentheile befohlen, dieses in aller Absicht höchst schädliche und tödliche Kraut nach Möglichkeit auszurotten. Wornach sich jederman zu achten und für Schaden zu hüten hat. Detmold den 30 Oct. 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.